

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 14.01.2005:

- [Rz 37.11](#): Berichtigung. Es wird kein Antragsvordruck übersandt.

§ 37**Antragserfordernis**

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

- 1. Antragstellung**
- 2. Verfahren**
- 3. Besonderheiten**

1. Antragstellung

(1) Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Wird der Antrag postalisch oder per E-Mail gestellt, ist maßgebliches Datum der Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs.

Antragstellung erforderlich
(37.1)

(2) Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag, ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Nicht zuständiger Leistungsträger in diesem Sinne ist auch ein kommunaler Träger, der von der Experimentierklausel nach § 6a Gebrauch gemacht hat.

Unzuständiger Träger
(37.2)

(3) Die Antragstellung hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher auch grundsätzlich erst ab Antragstellung zu ([Ausnahme siehe Rz. 37.7](#)).

Wirkung der Antragstellung
(37.3)

(4) Die Antragstellung wirkt für alle Leistungsträger nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3, 2. Abschnitt für alle im Antrag aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft. Die Antragstellung erfasst auch Leistungsansprüche, deren Voraussetzungen erst nach Antragstellung erfüllt werden (z. B. Mehrbedarfe – vgl. [Hinweise zu § 21, Rz. 21.2](#)). Später in die Bedarfsgemeinschaft eintretende Personen sind ab Eingang der entsprechenden Veränderungsmitteilung zu berücksichtigen, Kinder ab Geburt.

Antragsumfang
(37.4)

(5) Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige mangels Dienstbereitschaft des Trägers nicht in der Lage, seinen Antrag zu stellen, wirkt der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Antrag gestellt werden sollte. Die schlüssige Erklärung des Antragstellers ist in der Regel für die rückwirkende Fiktion ausreichend.

Rückwirkende Fiktion der Antragstellung
(37.5)

Beispiele:

- a) Antragstellung am 24.1.05 (Montag). Der Antragsteller gibt an, dass Bedürftigkeit bereits ab 22.1.05 (Samstag) vorgelegen hat. Die Antragstellung ist auf den 22.1.05 (Samstag) zu datieren, da am ersten Tag der Hilfebedürftigkeit der Träger nicht geöffnet hatte.
- b) Antragstellung am 24.1.05 (Montag). Der Antragsteller gibt an, dass Bedürftigkeit bereits ab 21.1.05 (Freitag) vorgelegen hat. Die Antragstellung kann nicht vordatiert werden, da bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit (21.1.05) der Träger geöffnet hatte.

(6) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Er ist bis zur Bewilligung der Leistung widerrufbar. Ein Widerruf kann nicht zurückgenommen werden.

Rücknahme, Widerruf
(37.6)

(7) Bei einer unmittelbaren Antragstellung im Anschluss an eine Lohnersatzleistung oder ein Beschäftigungsverhältnis kann von der Regelung nach Rz. 37.3 abgewichen werden. In diesen Fällen wirkt die Antragstellung auf den Beginn des Kalendermonats zurück, in welchem

Ausnahmeregelung
(37.7)

der Antrag gestellt wurde. Dadurch sollen unbillige Härten vermieden werden, die sich insbesondere aufgrund der Einkommensanrechnung bei der Ermittlung eines anteiligen Anspruchs bei der Berechnung für Teilmonate ergeben würden.

Beispiel:

Beschäftigung bis 15.4.05
Einkommen fließt am 20.4.05 zu
mtl. Bedarf: 1.400 €

a) Antragstellung am 1.4.05

mtl. Bedarf: 1400 €
Einkommen: 800 €
600 € (Auszahlungsbetrag)

b) Antragstellung am 16.4.05

mtl. Bedarf: 1400 €
Einkommen: 800 €
600€ : 30 x 15 = **300 €** (Auszahlungsbetrag)

Ohne die Ausnahmeregelung wäre der monatliche Bedarf nicht gedeckt, obwohl der Hilfebedürftige unverzüglich nach Ende der Beschäftigung die Leistungen beantragt hat. Die Antragstellung wirkt daher auf den 1.4.05 zurück.

2. Verfahren

(1) Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden. Die Antragstellung ist zu dokumentieren.

**Tel. o. postalische
Antragstellung
(37.8)**

(2) Die Antragsunterlagen sollten persönlich zurückgegeben werden. Der Antragsteller ist wegen der Rückgabe gemäß § 59 einzuladen.

**Einladung gem.
§ 59
(37.9)**

(3) Die Prüfung der Identität des Antragstellers/ Bevollmächtigten erfolgt bei der Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 grundsätzlich nicht notwendig. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument) vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Identitätsnachweis kein Lichtbild enthält, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag. Kann der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist er aufzufordern, dies nachzuholen. Die Antragsvordrucke werden in diesen Fällen erst ausgehändigt, wenn die Vorlage der Nachweise nachgeholt wird. Unabhängig davon können Leistungen ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ALG II/Sozialgeld ab diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen haben. Weist der Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund seine Identität innerhalb einer Woche nicht nach, ist der Anspruch wegen fehlender Mitwirkung gem. §§ 60, 66 SGB I zu versagen. Bei einer späteren

**Identitätsprüfung
(37.10)**

Nachholung der Mitwirkung ist zu prüfen, ob für die Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

(4) Beziehen von Arbeitslosengeld wird vor Erschöpfen des Anspruchs ein Schreiben übersandt, mit dem sie auf das bevorstehende Ende ihres Arbeitslosengeldbezugs hingewiesen werden. Ein Vordruck zur Beantragung von Arbeitslosengeld II wird nicht übersandt. Da Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen keine Anspruchseinheit bilden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

**Alg-Vorbezug
(37.11)**

3. Besonderheiten

(1) Ist erkennbar, dass Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden werden (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres), ist auf die Erforderlichkeit einer eigenen Antragstellung rechtzeitig hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn das o. a. Ereignis in den nächsten Bewilligungsabschnitt fällt.

**Neue Antragstellung
(37.12)**

(2) Scheidet der bisherige Antragsteller aus der Bedarfsgemeinschaft aus, ist für die (restliche) Bedarfsgemeinschaft keine erneute Antragstellung erforderlich, sofern in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger verbleibt. Die Antragstellung wird auf den verbleibenden ältesten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen umgedeutet, der die Bedarfsgemeinschaft nach § 38 zukünftig vertritt (zum Verfahren s. [Rz. 38.5 und 38.6 zu § 38](#)).

**Keine neue Antragstellung
(37.13)**

Eine neue Antragstellung ist weiterhin nicht erforderlich, wenn in eine bereits vorhandene Bedarfsgemeinschaft ein neues Mitglied einmündet. Der Bevollmächtigte hat dies in einer Veränderungsmitteilung dem zuständigen Träger mitzuteilen.

(3) Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen von vornherein bestimmbareren Zeitraum innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht mehr gegeben sind (z.B. Zufluss von einmaligem bedarfsdeckendem Einkommen).

**Unterbrechungen
(37.14)**

Die Leistungen werden im Anschluss an diesen Zeitraum, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt.